

Vereinbarung über den elektronischen Kontoauszug¹

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Kunde (Name, Anschrift)

Bank

Bank und Kunde treffen für den elektronischen Versand von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen folgende Vereinbarung:

Die Vereinbarung gilt für folgende Konten:

nur für die Konten

für alle gegenwärtigen Konten.

auch für alle zukünftigen unter der Kundennummer unterhaltenen Konten.

davon ausgenommen sollen folgende Konten sein

1 Übermittlung der Kontodaten

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszugdaten elektronisch als Datei zur Verfügung; dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen.

Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden ebenfalls elektronisch als Datei zur Verfügung gestellt.

Der Kunde kann zwischen dem elektronischen Abruf der bereitgestellten Kontoauszüge, oder der elektronischen Zustellung der Kontoauszüge durch die Bank in den Postkorb wählen.

2 Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen.

Lediglich den „Zwangsauszug“ (vgl. Nummer 3) erhält der Kunde per Post.

Die Bank ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Kontoauszüge auf seine Kosten zu erstellen.

3 Abruf oder Zustellung von Kontoauszügen

Die Bank kann dem Kunden einzelne Mitteilungen sowie Rechnungsabschluss kostenpflichtig zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Abruf der Kontoauszüge

Sobald der Kunde den elektronischen Kontoauszug abgerufen und quittiert hat, gilt er als zugegangen.

Die Bank kann dem Kunden die Kontoauszüge per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge nach Ablauf eines fest definierten Zeitraums nicht erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn ein elektronisch abgerufener Kontoauszug nicht innerhalb von zehn Kalendertagen quittiert wurde.

Zustellung über den Postkorb

Die Bereitstellung über den Postkorb erfolgt zu einem fest definierten Zeitpunkt, innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen. Die Kontoauszüge gehen dem Kunden mit Zustellung in den Postkorb zu.

Die Zustellung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist gesondert zu quittieren. Die Bank kann dem Kunden die Kontoauszüge per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass die über den Postkorb zugestellten Kontoauszüge nicht innerhalb von 30 Kalendertagen quittiert wurden.

4 Voraussetzungen für den Abruf des elektronischen Kontoauszugs

Der Kunde verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronischer Kontoauszug“ eine Software [z. B. Adobe Acrobat Reader (<http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>)] einzusetzen, die folgende Angaben wiedergeben kann:

- Name der Bank
- Name des Kontoinhabers
- maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz

5 Kündigung

Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen.

5.1 Kündigung des Abrufs

Hat der Kunde mittels seiner BankCard Zugang zum Kontoauszugdrucker, werden ihm ab Wirksamwerden der Kündigung die Kontoauszüge über den Kontoauszugdrucker zur Verfügung gestellt. Anderenfalls werden dem Kunden die Kontoauszüge papierhaft zur Verfügung gestellt. Das Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

5.2 Kündigung der Zustellung über den Postkorb

Die Kontoauszüge werden zum vereinbarten Zeitpunkt papierhaft zugestellt. Alternativ können die Kontoauszüge mittels der BankCard über den Kontoauszugdrucker erstellt werden. Das Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

Bank

¹ Hinweis: Der elektronische Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er wird daher nur im Privatkundenbereich und damit für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist.

Vereinbarung über den elektronischen Kontoauszug¹

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Kunde (Name, Anschrift)

Bank

Bank und Kunde treffen für den elektronischen Versand von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen folgende Vereinbarung:

Die Vereinbarung gilt für folgende Konten:

<input type="checkbox"/>	nur für die Konten	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	für alle gegenwärtigen Konten.	
<input type="checkbox"/>	auch für alle zukünftigen unter der Kundennummer	<input type="text"/> unterhaltenen Konten.
<input type="checkbox"/>	davon ausgenommen sollen folgende Konten sein	<input type="text"/>

1 Übermittlung der Kontodaten

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszugdaten elektronisch als Datei zur Verfügung; dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen.

Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden ebenfalls elektronisch als Datei zur Verfügung gestellt.

Der Kunde kann zwischen dem elektronischen Abruf der bereitgestellten Kontoauszüge, oder der elektronischen Zustellung der Kontoauszüge durch die Bank in den Postkorb wählen.

2 Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen.

Lediglich den „Zwangsauszug“ (vgl. Nummer 3) erhält der Kunde per Post.

Die Bank ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Kontoauszüge auf seine Kosten zu erstellen.

3 Abruf oder Zustellung von Kontoauszügen

Die Bank kann dem Kunden einzelne Mitteilungen sowie Rechnungsabschluss kostenpflichtig zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- Abruf der Kontoauszüge
Sobald der Kunde den elektronischen Kontoauszug abgerufen und quittiert hat, gilt er als zugegangen.
Die Bank kann dem Kunden die Kontoauszüge per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge nach Ablauf eines fest definierten Zeitraums nicht erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn ein elektronisch abgerufener Kontoauszug nicht innerhalb von zehn Kalendertagen quittiert wurde.
- Zustellung über den Postkorb
Die Bereitstellung über den Postkorb erfolgt zu einem fest definierten Zeitpunkt, innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen. Die Kontoauszüge gehen dem Kunden mit Zustellung in den Postkorb zu.
Die Zustellung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist gesondert zu quittieren. Die Bank kann dem Kunden die Kontoauszüge per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass die über den Postkorb zugestellten Kontoauszüge nicht innerhalb von 30 Kalendertagen quittiert wurden.

4 Voraussetzungen für den Abruf des elektronischen Kontoauszugs

Der Kunde verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronischer Kontoauszug“ eine Software [z. B. Adobe Acrobat Reader (<http://www.adobe.de/products/acrobat/readstep2.html>)] einzusetzen, die folgende Angaben wiedergeben kann:

- Name der Bank
- Name des Kontoinhabers
- maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz

5 Kündigung

Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen.

5.1 Kündigung des Abrufs

Hat der Kunde mittels seiner BankCard Zugang zum Kontoauszugdrucker, werden ihm ab Wirksamwerden der Kündigung die Kontoauszüge über den Kontoauszugdrucker zur Verfügung gestellt. Anderenfalls werden dem Kunden die Kontoauszüge papierhaft zur Verfügung gestellt. Das Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

5.2 Kündigung der Zustellung über den Postkorb

Die Kontoauszüge werden zum vereinbarten Zeitpunkt papierhaft zugestellt. Alternativ können die Kontoauszüge mittels der BankCard über den Kontoauszugdrucker erstellt werden. Das Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

Bank

1 Hinweis: Der elektronische Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er wird daher nur im Privatkundenbereich und damit für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist.